



# ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

## **EU-Einnahmen auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff:**

Ein herausfordernder Start, der durch nicht ausreichend vergleichbare oder zuverlässige Daten noch erschwert wird

## Inhalt

I. ZUSAMMENFASSUNG DER ANTWORTEN DER KOMMISSION .....	2
II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH.....	3
1. Einführung der neuen Eigenmittel .....	3
2. Prognosen für nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff .....	5
3. Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten sowie Risikominderung.....	6
4. Recycling von Verpackungsabfällen aus Kunststoff.....	7
III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN DES EURH.....	8
1. Empfehlung 1 – Bei der Einführung der Kunststoff-Eigenmittel gewonnene Erkenntnisse anwenden.....	8
2. Empfehlung 2 – Die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten verbessern.....	9
3. Empfehlung 3 – Das Risiko mindern, dass an Recyclingunternehmen verbrachte Abfälle anschließend nicht recycelt werden.....	9

Dieses Dokument enthält die Antworten der Europäischen Kommission auf die in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs gemäß Artikel 259 der [Haushaltsordnung](#) enthaltenen Bemerkungen. Es wird zusammen mit dem Sonderbericht veröffentlicht.

# I. ZUSAMMENFASSUNG DER ANTWORTEN DER KOMMISSION

Die Kommission begrüßt den Sonderbericht des EuRH über die EU-Einnahmen auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff, wobei der Schwerpunkt auf der Berechnungs- und Erhebungsmethode der kürzlich eingeführten Kunststoff-Eigenmittel sowie auf den verfügbaren Daten und deren Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit sowie der Unterstützung, die die Kommission den Mitgliedstaaten bietet, liegt.

Zwischen 1988 und 2021 blieben die Eigenmittelkategorien unverändert, stützten sich aber immer mehr auf die auf dem BNE beruhenden Eigenmittel. Im Laufe der Jahrzehnte wurden verschiedene Versuche unternommen, dieses System zu reformieren und neue Eigenmittel einzuführen.<sup>1</sup> Die Reform von 2020 und die Einführung der Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff ebneten den Weg für eine erhebliche Modernisierung des Eigenmittelsystems.

Die neuen Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff sind ein Beispiel für die Bemühungen der Kommission, die Einnahmequellen der EU zu diversifizieren und zur Verwirklichung der Umweltziele beizutragen, indem den Mitgliedstaaten ein Anreiz geboten wird, die Umweltverschmutzung durch nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff zu reduzieren. Insbesondere sollen diese neuen Eigenmittel die Mitgliedstaaten dazu anregen, den Verbrauch von Einwegkunststoff zu senken, und sie sollen das Recycling von Verpackungsabfällen aus Kunststoff fördern und durch die Umsetzung der europäischen Strategie für Kunststoffe den Übergang Europas zu einer Kreislaufwirtschaft beschleunigen. Gleichzeitig lassen sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die am besten geeigneten Strategien zur Verringerung der Verschmutzung durch Verpackungsabfälle aus Kunststoffen zu entwickeln.

Die rechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Verpackungsabfallwirtschaft sind in der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegt. Dazu gehören ein Recyclingziel von 65 % für alle Verpackungsabfälle, das bis 2025 erreicht werden soll, und materialspezifische Zielvorgaben, auch für Kunststoffe. Dem Frühwarnbericht der Kommission<sup>2</sup> zufolge besteht bei 19 Mitgliedstaaten<sup>3</sup> die Gefahr, dass sie die Zielvorgabe von 50 % für das Recycling von Verpackungsabfällen aus Kunststoff nicht erreichen. Dies zeigt, wie wichtig die ordnungsgemäße Umsetzung von Instrumenten wie den Kunststoff-Eigenmitteln ist, um die Umsetzung der richtigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in der gesamten EU zu fördern.

Die Kommission verfügt über einen Vorbehaltsmechanismus für die Kunststoff-Eigenmittel, bei dem es sich um denselben Vorbehaltsmechanismus handelt, wie für die anderen Eigenmittel. Jahrzehntelange Erfahrungen mit Vorbehalten haben sich als erfolgreich erwiesen, um die Qualität der Daten zu verbessern und den EU-Haushalt zu schützen. Mit den von der Kommission festgelegten Verfahren wird sich die Datenqualität in den nächsten Jahren erheblich verbessern.

---

<sup>1</sup> In dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (KOM(2011) 510 endgültig) wird die Einführung einer Finanztransaktionssteuer und neuer MwSt-Eigenmittel vorgeschlagen. Infolgedessen wurde eine hochrangige Gruppe unter dem Vorsitz von Mario Monti beauftragt, mögliche neue Eigenmittel zu ermitteln.

<sup>2</sup> Frühwarnbericht über Abfälle – Europäische Kommission ([europa.eu](http://europa.eu)).

<sup>3</sup> Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Ungarn und Zypern.

Die Kommission ist bereit, Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen, solange diese Maßnahmen in die Zuständigkeit der Kommission fallen und nicht zu zusätzlichem unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Die Umsetzung einiger Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf verstärkte Kontrollen, ob die Abfälle tatsächlich auf der Ebene einzelner Recyclinganlagen recycelt werden, würde Gespräche mit den Mitgliedstaaten erfordern. Die Kommission hat auch Kontrollen eingeführt, um potenzielle Risiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu mindern und sicherzustellen, dass sie sich nicht auf den EU-Haushalt oder die Höhe der Beiträge der Mitgliedstaaten auswirken. Dieser Prozess hat im September 2023 begonnen und wird dazu beitragen, die Qualität der verwendeten Daten zu verbessern.

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass die Praxis von Prognosen und Saldierung gut etabliert ist und mit ähnlichen Ergebnissen bei allen anderen Eigenmitteln angewendet wird. Die Kommission hat die prognostizierten Beträge nach den geltenden Verfahren eingezogen. Die Differenz von 1,1 Mrd. EUR wird nur vorübergehend durch die BNE-Eigenmittel ausgeglichen. Die geänderten Beträge für die Kunststoff-Eigenmittel wurden 2024 von den Mitgliedstaaten gezahlt und werden für alle Eigenmittel im Jahresabschluss ausgewiesen.

Schließlich hat die Kommission 2024 zwei wichtige Überarbeitungen von Rechtsvorschriften abgeschlossen, nämlich die Überarbeitung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen<sup>4</sup> und die Annahme einer neuen Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle<sup>5</sup>. Mit diesen legislativen Maßnahmen wird mehreren in dem Bericht aufgeworfenen Fragen begegnet.

## II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

### 1. Einführung der neuen Eigenmittel

#### *Maßnahmen der Kommission*

In Bezug auf die Bemerkung des EurH, dass die Unterstützung durch die Kommission nicht rechtzeitig gekommen sei (siehe Zwischenüberschrift über den Ziffern 25 und 26), stellt die Kommission fest, dass es bezüglich der meisten Maßnahmen und Aktionen weder möglich noch notwendig war, sie vor Januar 2021 in Kraft zu setzen. Die entsprechende Verordnung des Rates<sup>6</sup> zur Einführung der Kunststoff-Eigenmittel wurde am 30. April 2021 angenommen, galt jedoch rückwirkend ab dem 1. Januar 2021. Der neue Beschluss des Rates<sup>7</sup> über das Eigenmittelsystem mit den Kunststoff-Eigenmitteln wurde im Dezember 2020 angenommen und von den Mitgliedstaaten im Einklang mit

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen.

<sup>5</sup> Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG.

<sup>6</sup> VERORDNUNG (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel.

<sup>7</sup> BESCHLUSS (EU, Euratom) 2020/2053 DES RATES vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom.

ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften bis Juni 2021 gebilligt, galt aber ebenfalls rückwirkend ab Januar 2021.

Angesichts der Zeitknappheit leistete die Kommission den Mitgliedstaaten jede mögliche Unterstützung, indem sie ab 2019 und bis 2023 Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten ermöglichte, an Informationsbesuchen teilzunehmen. Die vorbereitenden Arbeiten wurden durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt, da die Besuche 2020 eingestellt werden mussten und erst im Juni 2021 wiederaufgenommen werden konnten. Darüber hinaus organisierte die Kommission 2022 und 2023 jährlich drei Sitzungen der Expertengruppe „Statistiken über Verpackungsabfälle aus Kunststoff“ (SVAK) sowie Fachgespräche über von den Mitgliedstaaten aufgeworfene Fragen.

#### *Umsetzung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle – Konformitätsprüfungen*

Was die Konformitätsprüfungen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (23 von 27 Mitgliedstaaten) (Ziffern 32 und 33) betrifft, so wurden im zweiten Halbjahr 2022 und 2023 schubweise Studien verfügbar. Dadurch blieb wenig Zeit, sie vor Beginn der Kontrollbesuche, die im selben Jahr durchgeführt wurden, zu analysieren. Alle Umsetzungsprobleme, die sich auf die Eigenmittel auswirken könnten, werden im Rahmen der Inspektionen bezüglich der Kunststoff-Eigenmittel besprochen und alle festgestellten Probleme führen zu einem Vorbehalt, der erst aufgehoben wird, wenn das entsprechende Problem behoben ist. Eine Alternative zu diesem Verfahren könnte darin bestehen, die festgestellten Konformitätsprobleme anzugehen, sobald die Kommission davon Kenntnis erlangt hat. Dies könnte entweder durch bilaterale Kontakte mit den Mitgliedstaaten oder durch Vertragsverletzungsverfahren geschehen. Bilaterale Kontakte sind informeller Natur und verpflichten als solche die Mitgliedstaaten nicht förmlich, Maßnahmen zu ergreifen. Das Vertragsverletzungsverfahren ist seinem Wesen nach ein kontradiktorisches Verfahren, das mehrere Jahre dauern kann, insbesondere dann, wenn der Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verwiesen werden muss. Im Gegensatz dazu könnte die Geltendmachung von Vorbehalten während der Kontrollbesuche als schnelleres Mittel angesehen werden, um das Problem der Nichtkonformität im Zusammenhang mit den Kunststoff-Eigenmitteln anzugehen. Die Umsetzung der Vorbehalte wird bei der nächsten Runde von Kontrollbesuchen erneut überprüft werden. Fälle, in denen Mitgliedstaaten einem Vorbehalt nicht nachgekommen sind, werden im Rahmen der Expertengruppe „Statistiken über Verpackungsabfälle aus Kunststoff“ (SVAK) gemeldet. Wird innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht reagiert oder der Vorbehalt nicht ausgeräumt, kann dies zur Berechnung von Verzugszinsen führen. Schließlich sind etwaige Unterschiede, die sich auf die Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten auswirken könnten, nur vorübergehender Art und werden rückgängig gemacht, sobald der Vorbehalt aufgehoben ist. Daher werden die Beiträge der Mitgliedstaaten letztlich korrigiert.

Die Kommission möchte hinzufügen, dass die entsprechende Verordnung des Rates<sup>8</sup> am 30. April 2021 angenommen wurde, aber seit dem 1. Januar 2021 gilt (Ziffer 35). Daher gab es keine Rechtsgrundlage, auf der die Kommission den Umsetzungsstand der Mitgliedstaaten ohne Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats früher hätte überprüfen können. Die Kommission kann vor Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften keine Kontrollen einleiten. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten durch informelle Besuche auf freiwilliger Basis unterstützt.

#### *Übermittlung der griechischen Übersicht*

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014.

Bezüglich der Übermittlung der griechischen Übersicht (Ziffern 40 und 41) ist zu beachten, dass die Kommission über keinerlei rechtliche Mittel verfügt, um vor Ablauf der Frist vom 31. Juli 2023 Einfluss auf die fristgerechte Vorlage der Übersichten durch die Mitgliedstaaten zu nehmen.<sup>9</sup> Die Kommission stand bezüglich der Anforderungen der Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates mit allen Mitgliedstaaten und insbesondere Griechenland im regelmäßigen Dialog und nutzte alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten umfassend vorbereitet sind.

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass die Einnahmen 2021 auf der Grundlage von Prognosen berechnet und erhoben und anschließend über die Saldierung angepasst wurden. Dies ist ein Standardverfahren auf Grundlage der Vorschriften in den Bereitstellungsverordnungen für BNE-, MwSt- und Kunststoff-Eigenmittel. Die verspätete Vorlage der griechischen Übersicht hatte keine Auswirkungen auf die Einnahmen für 2023. Die griechischen Behörden zahlten die Differenz zwischen der Übersicht und der Prognose am ersten Arbeitstag im Juni 2024 (dem Datum der Zahlung des Restbetrags, in dem der Betrag enthalten gewesen wäre, wenn die griechische Übersicht fristgerecht vorgelegt worden wäre). Dieser Betrag wird daher nach Stellungnahme der SVAK-Expertengruppe in der Saldierung des nächsten Jahres als gezahlter Betrag berücksichtigt, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

## **2. Prognosen für nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff**

Der EuRH weist darauf hin, dass der Durchführungsbeschluss zur Berechnung der Kunststoff-Eigenmittel im April 2019 veröffentlicht wurde, sodass den Mitgliedstaaten nur sehr wenig Zeit blieb, die Änderung einzuführen (Ziffer 48). Die Kommission betont, dass dies bei den Verhandlungen über die Kunststoff-Eigenmittel uneingeschränkt anerkannt wurde. Artikel 15 der Bereitstellungsverordnung 2 sieht einen Übergangszeitraum für die Mitgliedstaaten vor, in dem diese die Prognose nach der alten Methode erstellen können.

Die Bemerkungen des EuRH beziehen sich auf ein einziges Jahr der Prognose, das für die Kunststoff-Eigenmittel das erste Jahr überhaupt ist. Die Prognosen wurden von der Kommission und den Mitgliedstaaten erstellt und die Kommission stellte den Mitgliedstaaten die erforderliche Unterstützung und die erforderlichen Instrumente zur Verfügung.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Differenz zwischen den Prognosen und den Übersichten (Ziffer 60) vorübergehender Natur ist und daher auch nur vorübergehend durch die BNE-Eigenmittel ausgeglichen wird. Die Differenz bezogen auf die Prognosen wird später durch die Saldierung korrigiert.

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass die Praxis von Prognosen und Saldierung gut etabliert ist und mit ähnlichen Ergebnissen bei allen anderen Eigenmitteln angewendet wird. Diese Praxis gewährleistet das reibungslose Funktionieren des Haushalts. Die Haushalts- und Finanzbuchführung der Kommission waren stets korrekt und wurden auch vom EuRH in dessen Jahresberichten bestätigt. Die Kommission hat die prognostizierten Beträge nach den geltenden Verfahren eingezogen. Die Differenz von 1,1 Mrd. EUR wird nur vorübergehend durch die BNE-Eigenmittel ausgeglichen. Die geänderten Beträge für die Kunststoff-Eigenmittel wurden 2024 von den Mitgliedstaaten gezahlt und werden für alle Eigenmittel im Jahresabschluss ausgewiesen.

---

<sup>9</sup> Der Rechtsrahmen ist die Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates, insbesondere Kapitel II.

### 3. Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten sowie Risikominderung

#### *Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten*

Die Kommission ist sich sehr wohl bewusst, dass die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten verbessert werden muss. Aus diesem Grund legt die Kommission, wenn bei den Kontrollen potenzielle Mängel festgestellt werden, Vorbehalte ein, damit diese Mängel von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der von der Kommission geleisteten Unterstützung behoben werden. Durch das Geltendmachen von Vorbehalten können somit die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten verbessert werden. Was die Schätzung der Daten aus den Vorjahren (Ziffer 66) angeht, stellt die Kommission stets die Vergleichbarkeit der Daten sicher. Wird davon ausgegangen, dass die Daten nicht vergleichbar sind, werden sie durch den Mechanismus der Vorbehalte berichtigt. Mithilfe unterschiedlicher statistischer Methoden können alle Daten auf die Vorjahre extrapoliert werden.

Die Kommission räumt ein, dass eine rechtzeitige Annahme des delegierten Rechtsakts über durchschnittliche Verlustquoten zu einer besseren Datenqualität hätte beitragen können (Ziffer 67). Allerdings enthalten die geltenden Rechtsvorschriften auch ohne diesen delegierten Rechtsakt Bestimmungen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Daten. Die Verwendung durchschnittlicher Verlustquoten ist nur in Fällen zulässig, „in denen auf keinem anderen Wege zuverlässige Daten erhalten werden können“, sodass die Mitgliedstaaten also nicht verpflichtet sind, diese anzuwenden. Wenn durchschnittliche Verlustquoten verwendet werden, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Genauigkeit und Rückverfolgbarkeit der Daten sicherzustellen.

Darüber hinaus möchte die Kommission darauf hinweisen, dass selbst bei vorhandenen harmonisierten Berechnungsregeln die Verlustquoten variieren, da die Sortierverfahren unterschiedlich wirksam sind.

#### *Minderung des Risikos, dass Abfälle zwar an Recyclingunternehmen verbracht, aber nicht recycelt werden*

In Bezug auf Ziffer 75 kann die Kommission bei den Betreibern keine Prüfungen oder Kontrollen dazu durchführen, ob die an Recyclingunternehmen verbrachten Abfälle anschließend tatsächlich recycelt wurden. Dies liegt daran, dass in der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates die Grenzen der Kontrollbefugnisse der Kommission festgelegt sind, insbesondere in Bezug auf die Berechnung des Gewichts von Verpackungsabfällen aus Kunststoff.<sup>10</sup> Nur die Mitgliedstaaten können Prüfungen oder Kontrollen durchführen, die diese Risiken mindern. Es sei darauf hingewiesen, dass einige Mitgliedstaaten Recyclinganlagen in ihrem Hoheitsgebiet und sogar in Drittländern prüfen. In vier der acht bisher kontrollierten Mitgliedstaaten prüfen die Organisationen für Herstellerverantwortung oder externe Prüfer sowohl Recyclingmengen als auch Recyclinganlagen. Die Kommission legt bei Bedarf Vorbehalte zu den Recyclingzahlen ein, die bei den Kontrollen nicht überprüft werden können.

Was die Zusammenstellungsmethoden betrifft, so prüft die Kommission bei ihren Kontrollbesuchen, ob eine oder zwei Methoden verwendet werden, und legt Vorbehalte ein, wenn nur eine Methode verwendet wird, oder wenn kein Ausgleich zwischen den beiden Methoden vorgenommen wird oder eine der beiden Methoden Unstimmigkeiten aufweist.

Die Kommission stellt fest, dass die vom EuRH genannte Studie von 2019 (Ziffer 68) zwei Jahre vor der Einführung der Kunststoff-Eigenmittel erstellt wurde und dass dies ein Bereich ist, der sich rasch

---

<sup>10</sup> Siehe Artikel 2 Absatz 5.

entwickelt. Die kürzlich von einigen Mitgliedstaaten (Italien, Spanien, Frankreich, Litauen und Rumänien) gemeldeten Quoten scheinen zwischen 15 und 25 % zu liegen.

Die Kommission nimmt die Bemerkung zu dem erhöhten Betrugsrisiko zur Kenntnis, das sich daraus ergeben kann, dass das Gewicht der recycelten Abfälle als das Gewicht der Abfälle berechnet wird, die dem Recyclingverfahren (am EU-harmonisierten Berechnungspunkt)<sup>11</sup> zugeführt werden, wenn nicht regelmäßig kontrolliert wird, ob die Abfälle später gemäß der Definition des Begriffs „Recycling“ in Artikel 3 der Abfallrahmenrichtlinie recycelt werden.

## 4. Recycling von Verpackungsabfällen aus Kunststoff

Die Mitgliedstaaten erlegen den Organisationen für Herstellerverantwortung sowie anderen Abfallbewirtschaftern Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Gewährleistung des Recyclings von Abfällen auf (Ziffer 92). Es gibt Anforderungen wie die Eintragung in ein amtliches Register, die Durchführung unabhängiger Prüfungen, Kontrollen durch nationale oder regionale Behörden, regelmäßige Überprüfungen von Lizenzen, die Gegenstand dieser Kontrollen und Prüfungen sind, usw. Die Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften und Verfahren erlassen, die direkt (Kontrollstellen) und/oder indirekt (private Prüfer) gelten. Die Mitgliedstaaten werden nach dem Vorhandensein dieser Verfahren und Vorschriften gefragt. Wenn diese nicht vorhanden oder unzureichend sind, werden Vorbehalte eingelegt.

In Bezug auf Ziffer 75 kann die Kommission keine Prüfungen oder Kontrollen bei den Betreibern durchführen, da in der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates die Grenzen der Kontrollbefugnisse der Kommission festgelegt sind, insbesondere, was die Berechnung des Gewichts von Verpackungsabfällen aus Kunststoff betrifft.<sup>11</sup>

Innerhalb dieser Grenzen prüft die Kommission insbesondere, ob die in den Berechnungen angegebenen Mengen den tatsächlichen recycelten Abfallmengen entsprechen. Die Kommission legt als Folgemaßnahme zu den Kontrollbesuchen Vorbehalte zu allen Problemen ein, die nicht angegangen wurden, einschließlich der mangelnden Gewissheit bezüglich der recycelten Mengen.

Was die Bemerkungen betrifft, dass die Mitgliedstaaten nicht sicherstellen können, dass die Bedingungen für das Recycling von Verpackungsabfällen aus Kunststoff, die aus der EU ausgeführt werden, weitgehend den Recyclingverfahren der EU entsprechen, so werden die jüngsten legislativen Entwicklungen, einschließlich der Annahme der neuen Verordnung über die Verbringung von Abfällen, die Kontrollen der Abfallbewirtschaftungsbedingungen außerhalb der EU weiter verbessern. Die neue Verordnung über die Verbringung von Abfällen verbietet solche Ausfuhren in Nicht-OECD-Länder und verbessert die Überwachbarkeit der Verbringungen von Abfällen im Allgemeinen und der Ausfuhren von Kunststoffabfällen in OECD-Länder im Besonderen.

Was die Bemerkungen des EuRH zu der mangelnden Nachfrage nach recycelten Kunststoffen betrifft, so besteht eines der Hauptziele der neuen Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle darin, die Kreislauffähigkeit von Kunststoffverpackungen zu verbessern, indem dieses Problem unter dem Gesichtspunkt des Lebenszyklus angegangen wird. Mit der Verordnung wird eine neue Anforderung eingeführt, wonach Kunststoffverpackungen einen bestimmten Mindestzyklanteil, d. h. einen Mindestanteil an recycelten Kunststoffen, enthalten müssen. Darüber hinaus schreibt sie vor, dass alle Verpackungen recyclingfähig sein müssen, um auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden zu können, wobei die Bedingungen für die Recyclingfähigkeit harmonisiert werden und ab 2035 eine Bewertung der tatsächlichen Recyclingkapazität auf der Grundlage bestehender und betrieblicher Infrastruktur umfassen müssen. Diese neuen Vorschriften werden die Nachfrage nach hochwertigen recycelten Kunststoffen in der EU ankurbeln und den Recyclingmarkt unterstützen. Die

---

<sup>11</sup> Siehe Artikel 2 Absatz 5.

Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen dürfte das vom EuRH aufgezeigte Risiko erheblich verringern, indem die Ursache des Problems, d. h. die geringe Qualität der Rezyklate, und nicht die Folgen dieses Problems angegangen werden.

### III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN DES EURH

#### 1. Empfehlung 1 – Bei der Einführung der Kunststoff-Eigenmittel gewonnene Erkenntnisse anwenden

**Bei der Vorbereitung künftiger Eigenmittel sollte die Kommission**

- a) die erforderlichen legislativen Änderungen mit einem voraussichtlichen Zeitplan für den Vorschlag ermitteln;
- b) in den Fällen, in denen die neuen Eigenmittel auf den von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten beruhen, die wichtigsten Risiken für die Qualität der Daten ermitteln und diese Informationen vor der Einführung der neuen Eigenmittel mit den Mitgliedstaaten austauschen;
- c) ein effizientes Verfahren zur Weiterverfolgung von bei der Umsetzung in nationales Recht festgestellten signifikanten Verstößen oder von Problemen, die die Datenqualität betreffen, einrichten.

**(Zieldatum für die Umsetzung: für neue Eigenmittel, die nach 2024 vorgeschlagen werden)**

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 1a teilweise an**. Die Kommission wird die Durchführbarkeit der Einführung und Umsetzung neuer Eigenmittel sorgfältig prüfen, wie dies bereits der Fall ist, kann sich jedoch nicht zu Vorschlägen für legislative Änderungen – einschließlich Zeitplänen – verpflichten.

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 1b nicht an**. Die Kommission verfügt über keine Rechtsgrundlage, auf der sie vor Einführung der Eigenmittel den Grad der Vorbereitung oder die Datenqualität der Mitgliedstaaten weiter bewerten könnte, und sie kann auch vor dem Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften keine Kontrollen einleiten. Die Kommission erkennt jedoch an, dass etwaige neue Eigenmittel auf belastbaren Daten und Nachweisen beruhen sollten. Wenn sie Probleme oder Risiken in Bezug auf Daten feststellt, die von den Mitgliedstaaten eventuell auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden, würden entsprechende Rückmeldungen auch mit den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

Es ist sehr wohl so, dass die Kommission eine allgemeine Bewertung der Qualität der Daten vornimmt, bevor sie beschließt, die Eigenmittel vorzuschlagen. Beispielsweise analysierte die Kommission in der dem Paket von 2023 beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mehrere potenzielle Kandidatenländer und verwarf einige von ihnen, da die Qualität der Daten unzureichend war (vgl. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Lebensmittelabfall).

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 1c nicht an**. Generell werden eine Vereinfachung und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Ausarbeitung von Verfahren wichtige Erwägungen sein; alle Verfahren im Zusammenhang mit künftigen Eigenmitteln müssen als Teil eines anstehenden Legislativvorschlags konzipiert werden, dem die Kommission jedoch nicht vorgreifen kann.

## **2. Empfehlung 2 – Die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten verbessern**

**Die Kommission sollte**

- a) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen Zeitplan aufstellen, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die jedes Land daran hindern, das Abfallaufkommen nach den beiden Methoden zu schätzen und die Ergebnisse auszugleichen;**
- b) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Schwierigkeiten ermitteln, die sie davon abhalten, den Berechnungspunkt beim Eintritt in den Recyclingvorgang zu verwenden, um die als recycelt gemeldeten Mengen festzustellen, und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ergreifen;**
- c) einen überarbeiteten Vorschlag für einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der durchschnittlichen Verlustraten vorlegen;**
- d) die Angleichung der Definition von Kunststoffen in allen für die Kunststoff-Eigenmittel verwendeten Texten vorschlagen.**

**(Zieldatum für die Umsetzung: 2026)**

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 2a an**.

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 2b an**.

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 2c an**. Der Vorschlag wird derzeit überarbeitet.

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 2d teilweise an**. Die Kommission erkennt an, dass die Definition von Kunststoffen angeglichen werden muss. In der neuen Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle hat die Kommission bereits vorgeschlagen, die Definitionen von Kunststoffen in den Rechtsvorschriften über Verpackungen an die Definition in der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel anzugleichen. Die Kommission kann jedoch künftigen Legislativvorschlägen nicht vorgreifen.

## **3. Empfehlung 3 – Das Risiko mindern, dass an Recyclingunternehmen verbrachte Abfälle anschließend nicht recycelt werden**

**Die Kommission sollte das Risiko bewerten, dass Kunststoffverpackungsabfälle, die an Recyclingunternehmen innerhalb und außerhalb der EU verbracht werden, anschließend**

**nicht recycelt werden, geeignete Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos ermitteln und diese im Hinblick auf ihre Umsetzung mit dem Mitgliedstaat erörtern.**

**(Zieldatum für die Umsetzung: 2027)**

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 3 an.**

Die Kommission ist sich des vom EuRH aufgezeigten Risikos bewusst und ergreift mehrere Maßnahmen, um diesem zu begegnen, insbesondere mit der neuen Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der überarbeiteten Verordnung über die Verbringung von Abfällen.